

Vereinssatzung

des VfR Weddel 1910 e.V.

Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Name und Sitz

Der Verein führt den Namen

"Verein für Rasensport Weddel 1910 e.V."

und hat seinen Sitz in Cremlingen, Ortschaft Weddel. Er ist hervorgegangen aus dem Turnverein "Turnerbrüderschaft Weddel", gegründet am 17.04.1910.

Die Vereinsfarben sind Grün - Gelb.

§ 2

Zweck des Vereins

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Der Verein betreibt verschiedene Sportarten.

Ziel des Vereins ist die Förderung des Sports in seiner Gesamtheit und seine Ausbreitung. Er erstrebt durch Leibesübung und Jugendpflege die sittliche und körperliche Ertüchtigung seiner Mitglieder. Er ist politisch, religiös, weltanschaulich und rassistisch neutral. Sein Zweck ist nicht auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet.

Für spezielle Formen der Sportausübung kann der Verein zeitlich befristete Kurse für Mitglieder und Nichtmitglieder anbieten.

Mit Kursteilnehmern ist ein schriftlicher Vertrag abzuschließen, in dem die zu entrichtende Kursgebühr festgelegt wird, Haftungs- und Versicherungsfragen geregelt werden und eine Regelung hinsichtlich der Kursgebühr bei vorzeitigem Abbruch des Kurses getroffen wird.

§ 3

Mitgliedschaft in Sportverbänden

Der Verein ist Mitglied des Landessportbundes Niedersachsen in Hannover sowie des Kreissportbundes Wolfenbüttel in Wolfenbüttel. Er regelt im Einklang mit deren Satzungen seine Angelegenheiten selbständig.

§ 4

Rechtsgrundlagen

Die Rechte und Pflichten der Mitglieder sowie aller Organe des Vereins werden ausschließlich durch diese Satzung sowie die Satzungen der in § 3 genannten Organisationen geregelt.

Für Streitigkeiten, die sich aus der Mitgliedschaft zum Verein und aller damit im Zusammenhang stehenden Fragen ergeben, ist der ordentliche Rechtsweg ausgeschlossen, soweit nicht von den satzungsgemäß hierfür zuständigen Gremien eine Ausnahmegenehmigung erteilt wird oder die gesetzlichen Vorschriften den Ausschluss des Rechtsweges nicht zulassen.

§ 5

Gliederung des Vereins

Der Verein gliedert sich in Fachausschüsse (Abteilungen), welche die Pflege einer bestimmten Sportart betreiben. Jede Abteilung gliedert sich in Unterabteilungen, und zwar:

- a) Kinderabteilungen (Kinder von 1 bis 14 Jahren)
- b) Jugendabteilungen (Jugendliche von 14 bis 18 Jahren)
- c) Seniorenabteilungen (mindestens 18 Jahre alte Mitglieder)

Jeder Abteilung stehen ein oder mehrere Abteilungsleiter vor. Diese regeln alle mit der jeweiligen Sportart zusammenhängenden Fragen nach den Vorschriften dieser Satzung und den Beschlüssen der Abteilungsversammlungen.

Jedes Mitglied kann in beliebig vielen Abteilungen des Vereins Sport treiben. Das Recht, in einzelnen Abteilungen Sport zu treiben, kann von der Zahlung einer einmalig zu entrichtenden Aufnahmegebühr und eines monatlichen Abteilungsbeitrages abhängig gemacht werden.

Mitgliedschaft

§ 6

Erwerb der Mitgliedschaft (Ordentliche Mitglieder)

Die Mitgliedschaft im Verein kann jede natürliche Person auf Antrag erwerben. Mit der Unterschrift unter den Aufnahmeantrag verpflichten sich die eintretende Person bzw. ihre gesetzlichen Vertreter den Bestimmungen dieser Satzung sowie der Satzungen der in § 3 genannten Sportverbände. Für minderjährige oder aus anderen Gründen nicht voll geschäftsfähige Personen ist zum Erwerb der Mitgliedschaft die Zustimmung des bzw. der gesetzlichen Vertreter

erforderlich.

Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Die Mitgliedschaft wird wirksam, wenn das aufzunehmende Mitglied den Mitgliedsbeitrag für das laufende Quartal und, sofern eine solche festgesetzt ist, die Aufnahmegebühr entrichtet hat oder ihm durch den Vorstand Beitragsbefreiung zugebilligt worden ist.

Wird der Aufnahmeantrag vom Vorstand abgelehnt, steht der betroffenen Person das Recht der Beschwerde bei dem Ältestenrat zu. Dessen Entscheidung ist endgültig.

§ 7

Ehrenmitglieder

Personen, die sich um die Förderung des Sports innerhalb des Vereins besonders verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstandes durch Beschluss der Jahreshauptversammlung zu Ehrenmitgliedern oder zum Ehrenvorstand ernannt werden.

Ehrenmitglieder und Ehrenvorstände haben die gleichen Rechte wie ordentliche Mitglieder, sind jedoch von der Leistung von Mitgliedsbeiträgen befreit.

§ 7a

Passive Mitglieder

Mitglieder, die im Verein auf Dauer keinen Sport mehr betreiben wollen, können auf Antrag als passive Mitglieder geführt werden. Passive Mitglieder haben die gleichen Rechte und Pflichten wie andere Mitglieder.

§ 8

Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft im Verein erlischt durch

a) Ausschluss aus dem Verein

b) durch Austritt

Dieser kann nur zum 30. Juni oder 31. Dezember eines Jahres erklärt werden. Die Austrittserklärung muss einem Mitglied des engeren Vorstandes (§ 17 Buchst. a) mindestens sechs Wochen vor dem gewählten Austrittstermin schriftlich zugehen.

c) durch Tod.

Durch das Erlöschen der Mitgliedschaft bleiben die aufgrund der bisherigen Mitgliedschaft gegenüber dem Verein entstandenen Verbindlichkeiten unberührt.

§ 9

Ausschluss aus dem Verein

Durch Beschluss des Vorstandes kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wer

- a) die in § 11 festgelegten Pflichten gröblich und schuldhaft verletzt,
- b) den sonstigen dem Verein gegenüber eingegangenen Verpflichtungen, insbesondere der zur regelmäßigen und pünktlichen Zahlung der Mitgliedsbeiträge, nicht nachkommt. Wegen Beitragsrückständen kann der Ausschluss aus dem Verein erfolgen, wenn diese trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung nicht gezahlt werden.
- c) den Bestimmungen und Grundsätzen dieser Satzung schuldhaft zuwider handelt, insbesondere wer gegen die ungeschriebenen Gesetze von Sitte, Anstand und Sportkameradschaft grob verstößt.

Ist der Ausschluss eines Mitgliedes beabsichtigt, gibt der Vorstand dem Betroffenen die Möglichkeit, sich zu rechtfertigen. Die Entscheidung des Vorstandes ist dem Betroffenen durch eingeschriebenen Brief zuzustellen und zu begründen.

Gegen den Beschluss, durch den ein Mitglied aus dem Verein ausgeschlossen wird, kann dieses den Ältestenrat anrufen.

Rechte und Pflichten der Mitglieder

§ 10

Rechte der Mitglieder

Die Mitglieder des Vereins sind berechtigt:

- a) an den Beratungen und Beschlussfassungen der Jahreshaupt- bzw. Mitgliederversammlungen teilzunehmen. Das Stimmrecht kann nur persönlich und bei Anwesenheit ausgeübt werden. Stimmberechtigt sind alle über 18 Jahre alten Mitglieder. Bei der Wahl von Jugendleitern in den Abteilungen sind auch die jugendlichen Mitglieder zwischen 14 und 18 Jahren (§ 5 Buchst. b) stimmberechtigt;
- b) die Einrichtungen des Vereins nach Maßgabe der hierfür getroffenen Bestimmungen zu benutzen;

- c) an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen sowie Sport nach den geltenden Regeln in allen Abteilungen des Vereins auszuüben. § 5 letzter Satz bleibt unberührt;
- d) vom Verein ausreichenden Versicherungsschutz gegen Schäden durch Sportunfälle zu verlangen.

§ 11

Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder des Vereins sind insbesondere verpflichtet:

- a) diese Satzung und die Satzungen der in § 3 genannten Sportverbände zu befolgen;
- b) nicht gegen die Interessen des Vereins zu handeln;
- c) die Mitgliedsbeiträge (§ 11a) bei Fälligkeit zu entrichten;
- d) an allen sportlichen Veranstaltungen und Wettkämpfen einer Sportart nach Kräften mitzuwirken, zu denen sie sich verpflichtet haben;
- e) die zur Erhaltung der vom Verein genutzten Sportanlagen erforderlichen Arbeiten in Gemeinschaft auszuüben, auch solche, zu denen sich der Verein gegenüber der Gemeinde Cremlingen als Eigentümerin der Sportanlage an der Ahornallee in Weddel verpflichtet hat;
- f) in allen aus der Mitgliedschaft im Verein sich ergebenden Streitigkeiten, sei es in Beziehung zu Organen oder zu anderen Mitgliedern des Vereins oder zu Mitgliedern der in § 3 genannten Sportorganisationen, sich zunächst den Bestimmungen dieser Satzung und der Entscheidung des Vorstandes, des Ältestenrates, der entsprechenden Einrichtungen der in § 3 genannten Sportorganisationen und deren Sportgerichten zu beugen. Der ordentliche Rechtsweg darf erst beschritten werden, wenn der Rechtsweg in der Sportgerichtsbarkeit ausgeschöpft ist.

Zur Konkretisierung der in Buchst. e) genannten Pflichten kann die Jahreshauptversammlung für jedes erwachsene Mitglied Pflichtarbeitsstunden beschließen und, falls diese von einzelnen Mitgliedern nicht geleistet werden können, einen ersatzweise zu leistenden Geldbetrag festsetzen.

Ergibt sich die Notwendigkeit zur Leistung unvorhergesehener Pflichtarbeitsstunden, können die erforderlichen Beschlüsse auch vom engeren Vorstand gefasst werden.

§ 11 a

Aufnahmegebühr und Mitgliedsbeiträge

Die Mitglieder des Vereins sind ferner verpflichtet:

- a) bei Beginn der Mitgliedschaft die Aufnahmegebühr zu entrichten, sofern eine solche beschlossen worden ist;
- b) die laufenden Mitgliedsbeiträge für den von ihnen gewählten Zeiträume im voraus zu entrichten.

Die Höhe der Aufnahmegebühr und die Höhe des zu entrichtenden Mitgliedsbeitrages werden von der Jahreshauptversammlung festgelegt.

Die Mitgliedsbeiträge sind nach Wahl des einzelnen Mitgliedes jährlich, halbjährlich oder vierteljährlich im voraus fällig. Sie werden im Lastschriftverfahren erhoben. Neue Mitglieder werden nur unter der Bedingung aufgenommen, dass sie dem Verein eine Einzugsermächtigung erteilen.

Soweit Mitglieder noch keine Einzugsermächtigung erteilt haben, wird bei Beitragsverzug eine Mahngebühr erhoben, deren Höhe durch Beschluss des engeren Vorstandes allgemein festgesetzt wird.

Organe des Vereins und deren Aufgaben

§ 12

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung (§ 13),
- b) die Mitgliederversammlungen der Abteilungen (§ 18),
- c) der Vorstand (§ 16),
- d) die Abteilungen (§ 18),
- e) der Ältestenrat (§ 19).

Die Tätigkeiten in den Vereinsorganen sind ehrenamtlich.

§ 13

Mitgliederversammlung, Jahreshauptversammlung

Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. In ihr

üben die Mitglieder die ihnen zustehenden Rechte durch Beschlüsse und Abstimmungen aus. Jedes Mitglied, das mindestens 18 Jahre alt ist, hat eine Stimme, die nur bei Anwesenheit persönlich ausgeübt werden kann. Bei der Wahl des Jugendleiters haben auch die jugendlichen Mitglieder zwischen 14 und 18 Jahren (§ 5 Buchst. b) eine Stimme.

Die Mitgliederversammlung soll mindestens einmal im Jahr, möglichst im ersten Quartal, als Jahreshauptversammlung zwecks Beschlussfassung über die in § 14 genannten Aufgaben einberufen werden. Die Einberufung erfolgt durch den 1. Vorsitzenden im Einvernehmen mit dem Geschäftsführer durch Aushang der Einladung im Aushangkasten des Vereins und durch Bekanntmachung in den örtlichen Presseorganen. Aushang und Bekanntmachung müssen spätestens 14 Tage vor der Versammlung erfolgen. Dabei ist die vorläufige Tagesordnung bekannt zu geben. Anträge zur Änderung oder Ergänzung der Tagesordnung sind spätestens 7 Tage vor der Versammlung schriftlich bei dem Vereinsvorstand einzureichen. Später eingegangene Anträge können nur behandelt werden, wenn die Mehrheit der Stimmberechtigten zustimmt.

Weitere Mitgliederversammlungen werden vom Vorstand nach den obigen Vorschriften einberufen, wenn ein dringender Grund vorliegt oder mindestens 20 v.H. der stimmberechtigten Mitglieder es beantragen.

Den Vorsitz in Mitgliederversammlungen führt der 1. Vorsitzende, bei seiner Verhinderung der 2. Vorsitzende oder der Geschäftsführer.

§ 14

Aufgaben der Jahreshauptversammlung

Der Jahreshauptversammlung steht die oberste Entscheidung in allen Angelegenheiten des Vereins zu, soweit sie nicht durch diese Satzung anderen Organen übertragen wird. Ihrer Beschlussfassung unterliegen insbesondere:

- a) die Wahl der Vorstandsmitglieder,
- b) die Bestätigung der von den Abteilungsversammlungen gewählten Abteilungsvorstände,
- c) die Wahl der Mitglieder des Ältestenrates,
- d) die Wahl von mindestens zwei Kassenprüfern,
- e) die Ernennung von Ehrenmitgliedern und Ehrenvorständen,
- f) die Bestimmung der Höhe der Aufnahmegebühr und der Mitgliedsbeiträge. Werden Mitgliedsbeiträge geändert, tritt die Änderung frühestens mit Beginn des Kalenderjahres in Kraft, das

auf die Jahreshauptversammlung folgt.

- g) die Entlastung des engeren Vorstandes bezüglich der Jahresrechnung und der Geschäftsführung,
- h) die Genehmigung des Haushaltsplanes für das laufende Jahr.

§ 15

Tagesordnung der Jahreshauptversammlung

Die Tagesordnung einer Jahreshauptversammlung hat mindestens folgende Punkte zu enthalten:

- a) Feststellung der Zahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder,
- b) Feststellung der Tagesordnung,
- c) Rechenschaftsberichte des engeren Vorstandes und der Abteilungsvorstände,
- d) Bericht der Kassenprüfer,
- e) Beschluss über die Entlastung des engeren Vorstandes,
- f) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge für das kommende Kalenderjahr,
- g) Neuwahlen, sofern diese anstehen,
- h) Beschluss über gestellte Anträge,
- i) Mitteilungen und Anfragen.

§ 16

Vorstand

Vorstand im Sinne von § 26 BGB (**engerer Vorstand**) sind der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende und der Geschäftsführer. Nach außen wird der Verein rechtswirksam vertreten durch jeweils zwei Mitglieder des engeren Vorstandes (Abs. 1).

Im Innenverhältnis gilt folgendes:

Für den Verein zeichnen Schriftstücke mit Außenwirkung im Regelfall der 1. Vorsitzende und der Geschäftsführer. Ist der 1. Vorsitzende verhindert, so zeichnen der 2. Vorsitzende und der Geschäftsführer. Ist der Geschäftsführer verhindert, zeichnen der 1. und der 2. Vorsitzende.

Zum **Gesamtvorstand** gehören neben den Mitgliedern des engeren Vorstandes der Sportwart, der Jugendleiter und der Pressewart. Der Erweiterte Vorstand besteht aus den Mitgliedern des

Gesamtvorstandes und den Abteilungsleitern.

Der Vorstand kann für seine Tätigkeit eine Vergütung im Rahmen der Ehrenamtspauschale nach § 3 Nummer 26a EStG nach Maßgabe eines Beschlusses der Mitgliederversammlung erhalten.

Sämtliche Ämter im Vorstand und sonstige Funktionen im Verein können sowohl von Männern als auch von Frauen ausgeübt werden.

Die Mitglieder des engeren Vorstandes und des Gesamtvorstandes werden von der Jahreshauptversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist unbegrenzt zulässig.

§ 17

Rechte und Pflichten des Vorstandes

Der Vorstand hat den Verein nach den Vorschriften dieser Satzung und nach Maßgabe der in den Mitgliederversammlungen gefassten Beschlüsse zu führen. Er ist ermächtigt, beim Ausscheiden von Funktionsträgern oder deren dauernder Verhinderung ein verwaistes Amt vorläufig bis zur nächsten Jahreshauptversammlung mit anderen geeigneten Vereinsmitgliedern zu besetzen.

a) Engerer Vorstand:

Der **1. Vorsitzende** vertritt den Verein auch repräsentativ nach außen. Er regelt das Verhältnis der Mitglieder zueinander und zum Verein, beruft und leitet die Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen. Er hat die Gesamtaufsicht über die Geschäftsführung des Vorstandes sowie aller anderen Organe des Vereins, mit Ausnahme des Ältestenrates.

Der **2. Vorsitzende** vertritt den 1. Vorsitzenden bei dessen Verhinderung. Er führt bei Sitzungen des Vorstandes und bei Mitgliederversammlungen Protokoll.

Der **Geschäftsführer** ist für den gesamten Geschäfts- und Schriftverkehr des Vereins verantwortlich. Hierüber hat er nach Schluss eines jeden Kalenderjahres einen schriftlichen Jahresbericht vorzulegen, der in der Jahreshauptversammlung zur Vorlage kommt. Er beaufsichtigt die Kassengeschäfte des Vereins, die Einziehung der Mitgliederbeiträge und der sonstigen Forderungen des Vereins. In Abstimmung mit dem 1. Vorsitzenden sorgt er dafür, dass der Verein seinen finanziellen Verpflichtungen termingerecht nachkommt. Er ist ferner für den Bestand und die Verwaltung des Vereinsvermögens verantwortlich. Bei einer Kassenprüfung sind alle Ausgaben durch Belege, die vom 1. Vorsitzenden anerkannt sein müssen, nachzuweisen.

b) Gesamtvorstand

Der **Sportwart** bearbeitet sämtliche überfachlichen sportlichen Angelegenheiten des Vereins und sorgt für ein gutes Einvernehmen zwischen den Abteilungen. Er hat das Recht, an allen

Abteilungssitzungen teilzunehmen und dort das Wort zu ergreifen. Zu den Aufgaben des Sportwartes gehören insbesondere die Koordinierung bei der Belegung der Sportanlagen, die Abstimmung sämtlicher Termine für sportliche Veranstaltungen und die Förderung der Aktion Deutsches Sportabzeichen. Soweit Kinder und Jugendliche betroffen sind, erledigt er seine Aufgaben in Zusammenarbeit mit dem Jugendleiter.

Der **Jugendleiter** hat sämtliche Kinder und Jugendliche des Vereins zu betreuen ohne Rücksicht darauf, welche Sportart sie betreiben. Sofern von den Abteilungen Jugendleiter bestellt worden sind, arbeitet er mit diesen eng zusammen.

Der **Pressewart** ist verantwortlich für die Öffentlichkeitsarbeit des Vereins. Insbesondere hält er Kontakt mit den Presseorganen der Region und versorgt sie mit Berichten über sportliche Ereignisse im Verein. Er hat das Recht, an allen Sitzungen der Vereinsorgane teilzunehmen.

§ 17a

Sanktionen gegen Vereinsmitglieder

Gegen ein Vereinsmitglied, das gegen die in § 11 festgelegten Pflichten verstoßen hat, kann der Vorstand folgende Maßnahmen aussprechen:

- Verwarnung
- Verweis
- sofortige Suspendierung von einem Vereinsamt
- Aberkennung der Fähigkeit, ein Vereinsamt zu bekleiden
- Ausschluss von der Teilnahme an jeglichem Sportbetrieb für die Dauer von längstens 6 Monaten
- Ausschluss aus dem Verein.

Jede dieser Entscheidungen ist dem Betroffenen mit eingeschriebenem Brief mitzuteilen und zu begründen. Gegen die Entscheidung kann das betroffene Mitglied den Ältestenrat anrufen.

§ 18

Abteilungen

Abteilungen werden für jede im Verein betriebene Sportart gebildet. Die Abteilungsvorstände werden von den Abteilungsversammlungen auf die Dauer von zwei Jahren gewählt und von der Jahreshauptversammlung bestätigt. Die Abteilungsvorstände setzen sich aus mindestens einem Abteilungsleiter, seinem Stellvertreter und einem Kassenwart zusammen. Die Aufgaben des Kassenwartes können auch vom Abteilungsleiter oder seinem Stellvertreter wahrgenommen werden.

Soweit den Abteilungen vom Vereinsvorstand Geldbeträge (auch zweckgebundene Spenden und Sponsorengelder) zur selbständigen Bewirtschaftung überlassen werden oder soweit Abteilungen eigene Beiträge erheben, hat der Abteilungsvorstand über die Verwendung dieser Gelder ordnungsgemäß Buch zu führen. Ausgaben sind zu belegen. Die Buchführung und die Belege sind mindestens einmal jährlich durch einen oder mehrere von der Abteilungsversammlung gewählte Kassenprüfer zu prüfen. Am Jahresbeginn sind die Kassenbücher und die Belege dem Geschäftsführer zur Einsichtnahme vorzulegen.

Abteilungsversammlungen finden mindestens einmal jährlich vor der Jahreshauptversammlung statt. Sie werden vom Abteilungsleiter einberufen. Beschlussfassungen erfolgen nach den in den §§ 22, 23 festgelegten Regeln.

Aufgabe der Abteilungsvorstände ist es insbesondere

- Richtlinien für die Ausbildung in der jeweiligen Sportart zu bestimmen;
- die Übungs- und Trainingsstunden in Absprache mit dem Sportwart anzusetzen;
- die vom zuständigen Sport-Fachverband und seinen Gliederungen gefassten Beschlüsse und aufgestellten Regeln innerhalb des Vereins zur Geltung zu bringen.

§ 19

Ältestenrat

Der Ältestenrat besteht aus sieben Mitgliedern. Sie dürfen kein anderes Amt im Verein bekleiden und sollen über 40 Jahre alt sein. Sie werden von der Jahreshauptversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt; Wiederwahl ist zulässig.

Sie wählen aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden.

§ 20

Aufgaben des Ältestenrates

Der Ältestenrat entscheidet mit bindender Kraft, wenn ihn ein Vereinsmitglied wegen einer vom Vorstand gegen ihn nach § 17a verhängten Maßnahme anruft. Er entscheidet ferner über Streitigkeiten, soweit sie mit der Vereinszugehörigkeit in Zusammenhang steht und nicht die Zuständigkeit eines Sportgerichts der in § 3 genannten Sportverbände oder eines Sportfachverbandes gegeben ist.

Der Ältestenrat tritt bei Bedarf zusammen. Wird er wegen einer nach § 17a verhängten Maßnahme angerufen, so lädt er den Betroffenen zu seiner Sitzung vor und gibt ihm dort Gelegenheit, sich wegen der gegen ihn erhobenen Vorwürfe zu rechtfertigen und zu entlasten. Zu diesem Zweck kann der Ältestenrat auch andere Vereinsmitglieder beiziehen und anhören. Nach der mündlichen Verhandlung entscheidet er durch Mehrheitsbeschluss.

Die Beschlüsse des Ältestenrates sind unanfechtbar, es sei denn, die Satzungen der in § 3 genannten Sportverbände sehen im Einzelfall die Anrufung eines Sportgerichts vor.

Der Ältestenrat kann zur Ausübung seiner Aufgaben jederzeit vom Vorstand die Unterrichtung in allen Angelegenheiten der Vereins- und Geschäftsführung verlangen.

§ 21

Kassenprüfer

Die von der Jahreshauptversammlung auf jeweils zwei Jahre zu wählenden Kassenprüfer (Wiederwahl ist zulässig) haben gemeinsam einmal im Jahr eine unvermutete und vollständige Kassenprüfung vorzunehmen. Das Ergebnis legen sie in einem Protokoll nieder, das sie dem 1. Vorsitzenden zuzuleiten haben. Über das Ergebnis der Kassenprüfung berichtet ein Kassenprüfer in der Jahreshauptversammlung.

Schlussbestimmungen

§ 22

Beschlussfassung durch Vereinsorgane

Bei ordnungsgemäßer Einberufung sind alle Organe des Vereins beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder. Die Einberufung ist ordnungsgemäß, wenn sie eine Woche vor dem Versammlungszeitpunkt unter Bekanntgabe der Tagesordnung durch den Versammlungsleiter im Aushangkasten des Vereins bekannt gemacht worden ist. Die besonderen Vorschriften über die Einberufung einer Mitgliederversammlung (§ 13) bleiben unberührt.

Sämtliche Beschlüsse werden unbeschadet der Vorschrift des § 23 mit der Mehrheit der erschienenen Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Die Abstimmung geschieht durch Handaufheben oder, wenn dieses von einem Erschienenen beantragt wird, durch Wahlzettel.

Sämtliche Stimmberechtigten sind zur Stellung von Anträgen zur Tagesordnung bis 4 Tage vor der Versammlung befugt. Die Vorschriften des § 13 bleiben unberührt. Später eingehende Anträge bedürfen der Zulassung durch die Versammlung. Über den Ablauf der Versammlung ist auf Antrag eines Stimmberechtigten ein

schriftliches Protokoll zu führen, das vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterschreiben ist. Das Protokoll ist, soweit es nicht vom 2. Vorsitzenden geführt wird, von demjenigen zu führen, der es beantragt, es sei denn, die Versammlung bestimmt eine andere Person zum Protokollführer. Das Protokoll muss mindestens Angaben über die Zahl der erschienenen Stimmberechtigten, die gestellten Anträge und das Ergebnis der Abstimmungen enthalten. Gefasste Beschlüsse sind wörtlich zu protokollieren.

Das Protokoll einer Jahreshauptversammlung bzw. einer sonstigen Mitgliederversammlung ist spätestens drei Monate nach der Versammlung im Info-Kasten des Vereins für die Dauer eines Monats auszuhängen. Es gilt als genehmigt, wenn nicht innerhalb eines weiteren Monats schriftlich gegenüber dem Vorstand Einspruch erhoben wird. Der Einspruch hat die Passagen des Protokolls, die beanstandet werden, zu bezeichnen und deren Neufassung vorzuschlagen. Über die Einsprüche gegen das Protokoll entscheidet die nächste Jahreshauptversammlung.

§ 23

Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins

Eine Satzungsänderung kann nur auf einer Mitgliederversammlung mit drei Vierteln der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

Die Auflösung des Vereins kann nur auf einer Mitgliederversammlung mit vier Fünfteln der erschienenen Mitglieder beschlossen werden, wenn mindestens zwei Drittel der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Erscheinen auf der Mitgliederversammlung, auf deren Tagesordnung die Auflösung des Vereins steht, weniger als zwei Drittel der stimmberechtigten Vereinsmitglieder, so ist nach vier Wochen eine weitere Mitgliederversammlung einzuberufen, die über die Auflösung des Vereins zu entscheiden hat. Sie beschließt unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder mit der Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.

§ 24

Vermögen des Vereins

Das Geldvermögen und die sonst dem Verein zuzurechnenden Gegenstände sind Eigentum des gesamten Vereins. Die Mittel des Vereins einschließlich etwaiger Überschüsse am Schluss des Kalenderjahres dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins

fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Die Mitglieder haben bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins keinen Anspruch auf Teile des Vereinsvermögens.

Bei Auflösung einer Abteilung fließt ein vorhandenes Guthaben aus der Abteilungskasse in die Vereinskasse. Vorhandene Sportgeräte stellt der Vorstand anderen Abteilungen zur Verfügung. Er entscheidet über die Verwertung sonstiger Vermögensgegenstände der aufgelösten Abteilung.

Bei Auflösung des Vereins bzw. bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vereinsvermögen an den Ortsrat der Ortschaft Weddel in der Gemeinde Cremlingen mit der Maßgabe, dass dieser es ausschließlich und zur unmittelbaren Verwendung sportlichen Zwecken zuzuführen hat.

§ 25

Geschäftsjahr

Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 26

Eingetragener Verein

Der VfR Weddel 1910 e.V. ist am 12. Juni 1956 in das Vereinsregister des Amtsgerichts Braunschweig eingetragen worden. Er wird jetzt bei dem Amtsgericht Wolfenbüttel unter der Nummer VR 636 geführt.

§ 27

Inkrafttreten der Satzung

Diese Satzung ist am 23. Februar 1996 in Kraft getreten und durch Beschlüsse der Mitgliederversammlungen am 07.03.1997, am 20.03.1998 und 10.06.1998 geändert worden. Sie ersetzt die Satzung vom 11. Februar 1977.

Satzungsänderungen wurden am 07. Jan. 1999 in das Vereinsregister des Amtsgerichts Wolfenbüttel eingetragen.

Satzungsänderungen wurden am 10.06.2009, am 08.12.2010, am 17.06.2013 in das Vereinsregister des Amtsgericht Braunschweig eingetragen.

Satzungsänderungen gemäß Jahreshauptversammlung vom 20.Feb.2014
wurden am 18.Juni 2014 in das Vereinsregister des Amtsgericht
Braunschweig eingetragen.

Weddel, 30.Okt.2014

Andreas Pape
1. Vorsitzender

Marion Helmke
Geschäftsführerin